



Allgemeine Prüfungsinformationen

Das vorliegende Formular dient als Ergänzung zur „Wegleitung für Kandidatinnen und Kandidaten an kantonalen Abschlussprüfungen“ des Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kanton Zürich. Dieses bezieht sich auf das Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG) 2013.

Mitzunehmende Hilfsmittel / erlaubte Hilfsmittel

- Gültiger amtlicher Ausweis mit Foto (z.B. ID, Pass)
- Ein Laptop mit CAD-Programm, PDF-Reader, OneNote, Evernote, Word, Excel, woodWOP etc. nur offline
- Zusätzlicher Bildschirm für das Zeichnen mit Laptop (fakultativ)
- Formelbuch, Taschenrechner
- Schreibutensilien zum Schreiben, Zeichnen und Skizzieren
- Lerndokumentation (Ausbildungs- Ordner) und die Lehrmittel der Berufsfachschule in Print- oder Digitalmedium offline (bin-Ordner rot, blau, gelb, grün), in max. 1 Behälter (z.B. Rako-Box) von maximal 600 x 400 x 325 mm
- Armbanduhr (ausgenommen Smartwatches)
- allfällige Zwischenverpflegung mit Getränk
- Keine Beschlageskataloge (notwendige Beschlagesinfos werden zur Verfügung gestellt)

Verhinderung bei Krankheit oder Unfall

§ 9 und 10 Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG, 2013)

- Kandidaten und Kandidatinnen, die sich unmittelbar vor oder während der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen die Prüfung zu absolvieren, sind verpflichtet sich sofort bei einem anwesenden Prüfungsexperten zu melden.
- Kandidaten und Kandidatinnen, die infolge Unfall oder aus andern wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden und zu belegen.
- Kandidaten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Prüfung antreten oder diese nach Absprache mit dem(n) Experten verlassen, haben die Prüfungskommission sofort schriftlich (unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses) zu orientieren. Auf nach den Prüfungen gemeldete Krankheiten kann nicht mehr eingegangen werden.
- Ein Aufgebot für eine allfällige Nachprüfung (sofern möglich) erfolgt nach dem durch den Kandidaten schriftlich bestätigten Wegfall des Hinderungsgrundes.
- Die Prüfungskommission entscheidet über den Zeitpunkt der Nachprüfung. Sofern die Prüfungseinrichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Durchführung der Prüfung auf die nächste Prüfungsperiode verschoben werden.

Nicht erschienen, unentschuldigte Abwesenheit

§ 11 Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG, 2013)

- Erscheint ein Kandidat / eine Kandidatin aus **unwichtigem Grund** nicht zur Prüfung, wird die Prüfung als ungültig erklärt. Die Abschlussprüfung gilt damit, da der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann, als nicht bestanden. Entstandene Kosten werden dem / der Kandidatin in Rechnung gestellt.

Nicht erschienen, entschuldigte Abwesenheit

§ 9 RQV Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG, 2013)

- Erscheint ein Kandidat / eine Kandidatin aus **wichtigem Grund** nicht zur Prüfung, ist der Grund schriftlich zu belegen. Als entschuldbare Gründe gelten z.B. Krankheit oder Unfall, Todesfall im engeren Umfeld oder Mutterschaft.



Schriftlicher QV-Teil BK, PU – Schreiner 2026

Verspätetes Eintreffen am Prüfungsort

§ 11 Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG, 2013)

- Bei verspätetem Eintreffen am Prüfungsort hängt der Anspruch auf eine ungekürzte Prüfungszeit oder einen neuen Prüfungstermin vom Grund der Verspätung ab. Verspätungen müssen durch «Amtspersonen» bestätigt werden (z.B. Polizei, Bahnpersonal, Arzt).
- Bei verspätetem Eintreffen aus einem **unwichtigen Grund** (z.B. verschlafen) wird nur die restliche Prüfungszeit gewährt. Es erfolgt eine Teilbewertung, d.h. nicht ausgeführte Prüfungsteile werden mit der Note 1 bewertet.
- Trifft der Kandidat viel zu spät am Prüfungsort ein und / oder der Zutritt ist mit einer erheblichen Störung der anderen KandidatInnen verbunden, wird der Zutritt verweigert. Es wird die Note 1 erteilt.

Prüfungsregeln

- Es darf nicht mit Rot oder Bleistift geschrieben werden; dies würde beim Korrigieren ignoriert werden (ausgenommen bei Werkstofflisten und Skizzen).
- Die Schrift muss gut leserlich sein, ansonsten wird sie als nicht vorhanden betrachtet.
- Auf Übersichtlichkeit wird bei der Korrektur Wert gelegt.
- Die Aufgaben deklarieren meist, wie viele Antworten gefordert sind (z. B. „Zählen Sie vier Vorteile auf...“). Wenn jemand mehr als die geforderte Anzahl an Antworten gibt, werden nur die ersten 4 bewertet, die restlichen Antworten werden nicht in die Bewertung miteinbezogen.
- Laptops dürfen keine akustischen Töne und visuellen Signale von sich geben.
- Während der Prüfung ist jegliche Kommunikation innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes untersagt. Dazu gehört auch unübliche nonverbale Kommunikation.
- Die erlaubten Hilfsmittel dürfen nicht ausgetauscht oder ausgeliehen werden.
- Sämtliche Lösungen müssen selber erarbeitet werden und dürfen nicht aus diesem Raum mitgenommen werden.
- Es darf immer nur eine Person gleichzeitig den Raum verlassen. Dies hat ruhig und unauffällig zu geschehen.
- Während der Prüfungszeit herrscht ein absolutes WLAN- und Handyverbot (Kommunikationsmittel und Speichermedien werden bei Prüfungseröffnung eingezogen).
- Das WLAN muss ausgeschaltet sein.

Übertretung der Prüfungsordnung

§ 13 Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG, 2013)

- Das Verwenden oder das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln, sowie Abschreiben („spicken“) usw. führt zur Wegweisung von der Prüfung und zur Ungültigkeitserklärung im jeweiligen Fach. Die Abschlussprüfung gilt damit, da der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann, als nicht bestanden.

Erhebliches Stören der Prüfung

§ 11 Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG, 2013)

- Ungebührliches Benehmen oder erhebliches Stören der Prüfung führt zur Wegweisung von der Prüfung. Nicht abgelegte Prüfungsteile werden mit der Note 1 bewertet. Je nach Schwere der Übertretung kann die Prüfungskommission die Prüfung im jeweiligen Fach als ungültig erklären. Im Falle der Ungültigkeitserklärung gilt die Abschlussprüfung damit, da der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann, als nicht bestanden.

Vorzeitiges Verlassen der Prüfung

- Verlässt ein Kandidat / eine Kandidatin aus **unwichtigen Gründen** vor Prüfungsende die Prüfung erfolgt eine Teilbewertung, d.h. nicht ausgeführte Prüfungsteile werden mit der Note 1 bewertet.

Das Expertenteam wünscht Ihnen viel Erfolg!